

01.03.04**Empfehlungen**
der AusschüsseEUzu **Punkt** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahr 2002
("Subsidiaritätsbericht 2002")

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Bundesregierung legt in ihrem Bericht ausführlich die Subsidiaritätsprüfung durch die Bundesressorts und den Bundesrat dar und befasst sich eingehend mit dem Bericht der Kommission "Bessere Rechtsetzung 2002" vom 11. Dezember 2002.

Der Beschluss des Bundesrates vom 11. Juli 2003 (BR-Drucksache 81/03 (Beschluss)) zum Bericht der Kommission macht deutlich, dass Bundesrat und Bundesregierung in der Einschätzung hinsichtlich Begriff und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips weitgehend übereinstimmen. Der Bundesrat hat zwar bei seinen Subsidiaritätsprüfungen eine größere Zahl von Vorschlägen und sonstigen Maßnahmen als die Bundesregierung beanstandet. Unter Berücksichtigung der Bemühungen, im Rahmen der noch laufenden Verhandlungen Änderungen zu bewirken, verbleibt jedoch nur eine relativ geringe Zahl von Vorschlägen, bei denen Bewertungsunterschiede zwischen Bundesrat und Bundesregierung zu erkennen sind.

...

2. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung im Hinblick auf die weitreichende Geltung des Subsidiaritätsprinzips nicht nur Kommissionsvorschläge, sondern erstmals auch Maßnahmen aufgenommen hat, die auf Initiative eines Mitgliedstaats beschlossen wurden. Auch künftig sollten die Maßnahmen, die auf Initiativen eines Mitgliedstaats ergehen, in die systematische Prüfung einbezogen und das von den Bundesressorts verwendete "Prüfraster" entsprechend angepasst werden.
3. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung bedauert der Bundesrat, dass der Kommissionsbericht keine klaren Kriterien aufstellt, auf Grund derer sich die Prüfung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips nachvollziehen lässt. Dies ist ein altes Anliegen von Bundesrat und Bundesregierung, dem die Kommission wiederum nicht genügend Rechnung trägt.
4. Zu begrüßen wäre, wenn in dem Bericht deutlicher herausgearbeitet würde, dass eine angemessene Subsidiaritätsprüfung ohne das vom Bundesrat immer wieder angemahnte "Prüfraster" nicht ausreichend ist. Ohne dieses "Prüfraster" ist der substanzielle Gehalt der Subsidiaritätsprüfung nicht zu erkennen und es bleibt unklar, in welcher Weise die Kommission dem Subsidiaritätsgedanken gerecht geworden ist.
5. Der Bericht geht auch auf die Neuerungen ein, die sich für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch den vom Europäischen Konvent am 18. Juli 2003 vorgelegten Verfassungsentwurf ergeben.

Unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 11. Juli 2003 (BR-Drucksache 81/03 (Beschluss)) unterstreicht der Bundesrat die im Europäischen Konvent erreichten Fortschritte hinsichtlich einer verbesserten Subsidiaritätskontrolle durch ein Frühwarnsystem, das die Kammern der nationalen Parlamente in den Gesetzgebungsprozess einbindet und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumt. Der Bundesrat ist überzeugt, dass das Klagerecht auch für die zweiten Kammern der nationalen Parlamente im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents einen großen Erfolg darstellt, da dieses Klagerecht nicht nur das Frühwarnsystem vervollständigt, sondern eine wirksame Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips überhaupt erst ermöglicht.

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung ihre Bereitschaft erklärt hat, die Regelung aus dem Subsidiaritätsprotokoll im Verhältnis zum Bundesrat umzusetzen, indem sie die Klage des Bundesrates ohne inhaltliche Prüfung an den Gerichtshof weiterleitet.